

## Satzung der Werbegemeinschaft Osterfeld e.V.

### Präambel

Die Mitglieder der Werbegemeinschaft Osterfeld wollen die Attraktivität Osterfelds als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in gemeinsamer Arbeit erhöhen. Sie schließen sich daher in der Werbegemeinschaft Osterfeld zusammen und geben sich folgende Satzung:

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Osterfeld". Er hat seinen Sitz in 46117 Oberhausen-Osterfeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und rechtliche Natur des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung und Förderung von Aktivitäten im Interesse der Osterfelder Wirtschaft. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 3 Vereinsmittel und Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um Präsente im Rahmen einer Pflicht- und Anstandsschenkung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann durch einen Beirat unterstützt werden. Dieser ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.

### § 5 Vorstand, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Interessen des Vereins können nur durch den Gesamtvorstand vertreten werden. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Gerichtlich und vermögensrechtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### § 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung gem. § 7,
- c) wenn mindestens neun Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, binnen 30 Tagen
- d) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, binnen drei Monaten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Absendungsfrist von mindestens 5 Tagen.

Soweit die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen soll, sind die Änderungen bei der Einberufung schriftlich mitzuteilen.

### § 7 Jahreshauptversammlung

Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt, die mindestens folgende Punkte zu enthalten hat:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Jahresbericht                            | 7. Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand zugelassen werden und diesem mindestens drei Tage vor dem |
| 2. Jahresrechnung                           | Versammlungstag schriftlich vorliegen müssen.  |
| 3. Bericht der Kassenprüfer                 | 8. Verschiedenes   |
| 4. Entlastung des Vorstands                 |  |
| 5. Wahlen zum Vorstand (falls erforderlich) |  |
| 6. Wahl von zwei Kassenprüfern              |  |

### § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich gefasst. En-bloc-Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich.

Im Vorstand bedürfen Beschlüsse der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch durch Rundfrage herbeiführen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitglieder, Ehrenmitglieder**

Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Einzelpersonen, Behörden, Vereine und Organisationen (Fach- und Wirtschaftsverbände etc.) werden.

Über den schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Beitritt ab, hat die nächste Mitgliederversammlung - auf entsprechenden Antrag des Betroffenen - hierüber Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist endgültig.

Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die - bei vollem Stimmrecht - beitragsfrei im Sinne von § 12 gestellt sind.

## **§ 10 Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds ist nur schriftlich bis spätestens zum 30. September zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

a) Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke böswillig schädigt oder seiner Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Der Vereinsausschluss ist auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

b) Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte eines Mitgliedes für bestimmte oder unbestimmte Zeit anordnen.

## **§ 12 Beiträge, Umlage**

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Der Mitgliedbetrag ist nach derzeitiger Rechtsprechung umsatzsteuerbefreit, sollte zukünftig Umsatzsteuer anfallen wird diese dem festgelegten Beitrag aufgeschlagen und kann rückwirkend für das laufende und ein vergangenes Geschäftsjahr eingefordert werden.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage mit besonderer Zweckbindung von den Mitgliedern zu erbringen ist. Hierfür wird eine Obergrenze von 300,00 € pro Jahr festgelegt.

## **§ 13 Datenschutz**

Der Datenschutz wird durch eine gesonderte Datenschutzordnung im Sinne des BDSG geregelt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

---

### **Datenschutzordnung der Werbegemeinschaft Osterfeld e.V.**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.